

Nr.: BV-017/2015**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 07.04.2015
07.04.2015

Büro für
Ratsangelegenheiten
Schüller, Nicole
Tel.: 03491 421-374
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-017/2015

Betreff :

Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebö		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören

Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg gemäß Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Am 01. Juli 2014 ist das neue Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Kraft getreten. Das KVG LSA vereinigt die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung und das Verbandsgemeindengesetz zu einer einheitlichen Kommunalverfassung, die unmittelbar und in gleicher Weise für alle Kommunen Sachsen-Anhalts gilt. Gleichzeitig ist die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) – bis auf vereinzelte Regelungen – außer Kraft getreten.

Die vorliegende Beschlussvorlage dient der Anpassung der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg an die Änderungen bzw. Neuregelungen aus dem KVG LSA. Außerdem ist die Neufassung mit einer Reduzierung der Hauptsatzung verbunden. Im Wesentlichen werden nur noch die Sachverhalte geregelt, die auch durch das KVG LSA vorgegeben werden. Auf die Wiederholung des Gesetzeswortlautes wird verzichtet.

Die Erstellung einer Synopse ist aufgrund der umfassenden Änderungen nicht möglich. Die Erarbeitung des Hauptsatzungsentwurfes erfolgte in einem langen Prozess der Diskussion, des Austausches und unter Beteiligung der Arbeitsgruppe „Hauptsatzung und Geschäftsordnung“ sowie einzelner Fraktionen.

Die Hauptsatzung ist mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 10 Abs. 2 KVG LSA).

II. Beschlussgegenstand

Die wichtigsten Änderungen/Neuregelungen:

I. § 4 Personalrechtliche Befugnisse, Festlegung von Wertgrenzen

Der § 4 wurde neu eingefügt.

Neu ist insbesondere die Zuständigkeit des Stadtrates für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt gem. § 99 Abs. 6 KVG LSA.

II. § 6 Beschließende Ausschüsse

Die Aufgaben und Wertgrenzen der beschließenden Ausschüsse wurden neu geregelt.

III. § 7 Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen

Im Vergleich zum ehemaligen § 8 der Hauptsatzung wurde dieser Paragraph verkürzt. Es wird auf die Regelungen des § 131 KVG LSA verwiesen.

IV. § 8 Ältestenrat

Durch den Stadtrat wird weiterhin ein Ältestenrat gebildet. Es erfolgte eine sprachliche Anpassung.

Die Regelung zur Bildung weiterer Gremien wurde gestrichen, da eine Regelung in § 79 KVG LSA erfolgt.

V. § 9 Geschäftsordnung

Lediglich Hinweis auf die Geschäftsordnung, auf die Aufzählung der Mindestinhalte wird verzichtet, da sich diese aus dem KVG ergeben.

VI. § 10 Oberbürgermeister

Neu ist die Definition für ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Es erfolgte eine Neuregelung der Wertgrenzen. Die Regelung für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt gem. § 99 Abs. 6 KVG LSA wurde ebenfalls aufgenommen.

VII. § 11 Beigeordneter

Es erfolgte eine sprachliche Anpassung. Auf die Regelung der Vertretung des Oberbürgermeisters in den Ausschüssen wird verzichtet, dies regelt sich nach § 50 KVG LSA.

VIII. § 12 Gleichstellungsbeauftragte

Die Regelungen zur Bestellung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten wurden ergänzt. Ebenso die Möglichkeit zur Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten über eine Dienstanweisung des Oberbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat.

IX. § 14 Einwohnerfragestunde

Gemäß § 28 Abs. 2 KVG LSA sind auch in den beschließenden Ausschüssen Einwohnerfragestunden vorzusehen. Daher ist § 14 Abs. 1 um die Einwohnerfragestunden in Sitzungen der beschließenden Ausschüsse zu ergänzen.

X. § 15 Bürgerbefragung

§ 28 Abs. 3 KVG LSA regelt die Durchführung einer Bürgerbefragung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Stadtrates. § 15 beinhaltet das Verfahren zur Durchführung der Bürgerbefragung. Es wird vorgeschlagen die Bürgerbefragung analog des Verfahrens zum Bürgerentscheid durchzuführen, um ein eindeutig auswertbares Ergebnis der Befragung erhalten zu können.

XI. Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

Im § 18 Abs. 1 wird das Verfahren zur Anhörung der Ortschaftsräte nach § 82 Abs. 2 KVG LSA geregelt (Einleitung, Durchführung des Anhörungsverfahrens).

Die übertragenen Aufgaben gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA wurden sprachlich in § 18 Abs. 2 neu formuliert.

Mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 soll eine Überarbeitung der Ortschaftsbudgets erfolgen. Zukünftig soll das Ortschaftsbudget aus einem Grundbetrag und einer jährlichen Pauschale pro Einwohner bestehen. Diese Regelung tritt daher erst zum 01.01.2016 in Kraft.

§ 18 Abs. 4 regelt den Abschluss von Rechtsgeschäften zur Erfüllung der dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben. In der Regel erfolgt der Abschluss dieser Rechtsgeschäfte durch die zuständigen Fachbereiche der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister. Abweichend davon kann der Ortsbürgermeister im Einzelfall und mit vorheriger Einwilligung des Oberbürgermeisters ebenfalls Rechtsgeschäfte im Auftrag des Oberbürgermeisters abschließen, soweit ein Vermögenswert von 500 Euro nicht überschritten wird.

XII. § 19 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Gem. § 84 Abs. 5 KVG LSA sind in den öffentlichen Ortschaftsratssitzungen Einwohnerfragestunden vorzusehen. Daher ist das Verfahren analog der Fragestunden des Stadtrates und der Ausschüsse zu regeln.

XIII. § 20 Öffentliche Bekanntmachungen

Der § 20 Abs. 2 wurde neu eingefügt, denn gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 und 5 KVG LSA soll in der Hauptsatzung darauf hingewiesen werden, dass in der Verwaltung Satzungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden können. Ebenso soll der Text bekannt gemachter Satzungen auch über das Internet zugänglich gemacht werden.

§ 20 Abs. 5 wurde ebenfalls neu eingefügt. Dieser regelt die rechtzeitige Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse. Die Bekanntmachung ist in diesen Fällen durch Abdruck in der Tageszeitung „Mitteldeutsche Zeitung“ oder durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Neuen Rathauses oder durch Veröffentlichung im Internet möglich.

III. Anlagen

Anlage 1 – Entwurf Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg Stand 30.03.2015

Anlage 2 – Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 22.02.2006 in der Fassung der 6. Änderung.